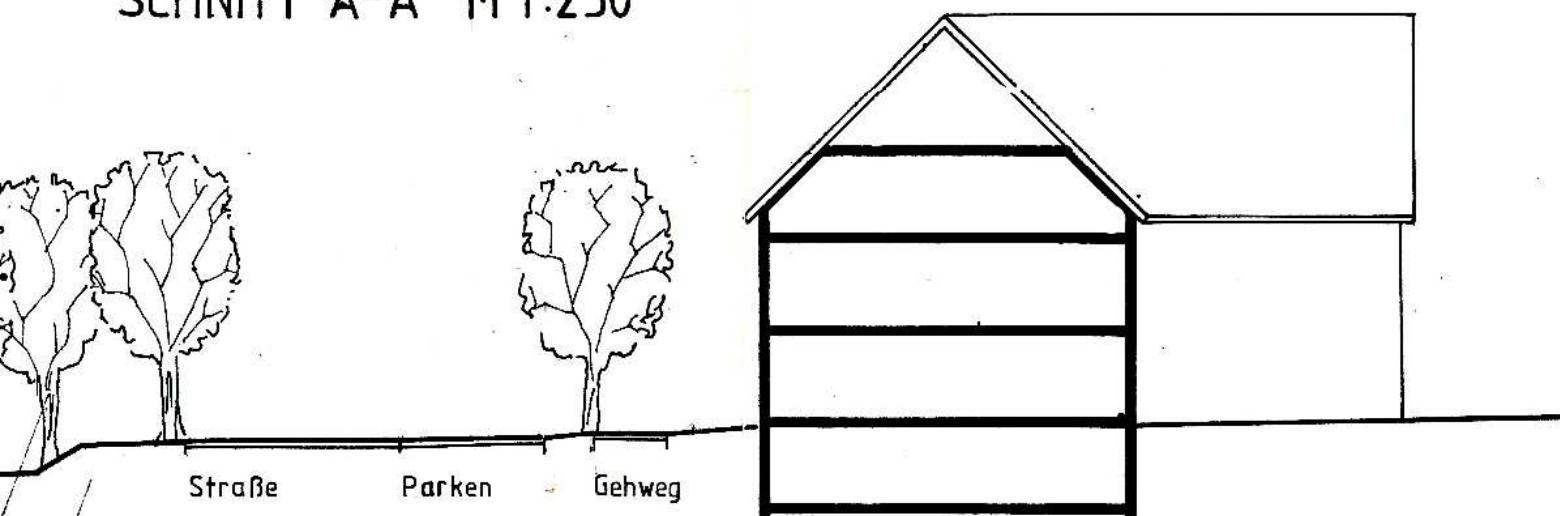


SCHNITT 'A'-A' M 1:250



SCHNITT 'B'-B' M 1:250

BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)
"ORTSMITTE WEST"
GEMEINDE MARPINGEN ORTSTEIL MARPINGEN

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 3c Bundesbaugesetzes (BauGB) für das Baujahr der Bekanntmachung von 18.4.1976 (BGBl. I S. 2256) ber. vom 30.3.1976 geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Bekanntmachung vom 3.12.1976 (BGBl. I S. 849), wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 11.4.1974 beschlossen.
Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte im Auftrag der Gemeinde Marpingen durch Herrn Landrat des Kreisamtes.

Inhalt des Bebauungsplanes
Textliche Festsetzungen gemäß § 6 Abs. (1) Nr. 1 - 26 und § 9 Abs. (2-7)

Bauaufsichtsverordnung (BauV) vor 15.9.1977 (BGBl. I S. 833)

Darstellung gemäß Flächennutzungsverordnung vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 833)

Absatz 1

Nr. 1 RECHT DER BAUFLUCHEN NUTZUNG §§ 1 - 23 Bauaufsichtsverordnung

A Bauabsicht	Allgemeines Wohnabsicht (WA)
	§ 4 (2)
B Bauabsicht	Mischgebiet (MI)
	§ 6 (2)
C Bauabsicht	gewerbegebiet (GW)
	§ 7 (2) - Mischgebiete sind ab dem Obergeschoss zulässig
D Bauabsicht	- in Dachgeschoss sind nur Wohnungen zulässig

Maß der baulichen Nutzung (§ 16 Bau NuVO)

Zahl der Vollgeschosse In allen bauabsch. laut Plan

Grundflächenzahl Bauabsch. A und B laut § 17 Bau NuVO

Bauabsch. C laut Plan

Geschäftsfächernzahl Bauabsch. A und B laut § 17 Bau NuVO

Bauabsch. C laut Plan

Nr. 2 HÄMMELE

Geschlossene Bauweise im Bauabsch. C, sonst offene oder geschlossene Bauweise, wie es durch die überbaubare Grundstücksfläche möglich ist.

Nr. 4 FLÄCHEN FÜR NEBENGÄRDEN UND GÄRGEN

Nebengärten, soweit sie bauliche Anlagen sind wie Garten- und Geräteräume, Sichtschutzwämmen, Parcours, große Garagen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Nr. 5 FLÄCHE WIR DEN GEWINNSPIEL

Bestehendes Schulzentrum laut Plan

Nr. 11 VERKEHRSFÄCHERN SOWIE VERKEHRSPFLÄCHEN UMWELTERGÄNGER ZUGANGSSTIMMUNG

Verkehrsberuhigte Straßen, Flächen für das Parken, Brunnenplatz, Fuß- und Gelände laut Plan

Nr. 12 VERKEHRSPFLÄCHEN

Trafostation laut Plan

Nr. 13 PARKUNG VON VERKEHRSMITTLEREN

Trasse des Haupsaarmers (Nachrichtliche Übernahme)

Nr. 15 ÖPNVPLATZ UND PARKEN GRUNDSTÜCKEN

Öffentliche, Parkanlage, Spielplatz laut Plan

Nr. 16 WASSERFLÄCHEN

Wasserlauf des Alsbaches, die Gestaltung erfolgt nach Detailplan

Nr. 21 MIT GEH- PFLR- UND LUFTAGENPLATZ ZU BEARBEITEN FACH001

Schutzzstreifen Hauptstraße 3,00 m breit, Luftroute/Führung laut "Plan

Nr. 22 FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN

Flächen für Stellplätze, Garagen und Kinderspielplatz laut Plan

Nr. 25 ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Anpflanzen von Bäumen laut Plan

Absatz 2

BEREICH DER AUFWEHRUNG VERKEHRSPFLÄCHEN SOWIE ANSCHLÜSSE DER GRUNDSTÜCKE AN DIE VERKEHRSPFLÄCHEN

Die Ebenlage der aufwehrbaren Verkehrsflächen ist den vorhandenen Straßennetz anzupassen. Die Grundstücke müssen diese sind ebenfalls schmalen den Straßen anzupassen.

Absatz 6 Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen: 10 kV Kabel von VSE, Hauptansammler von AVS, Denkmalschutz einer Einzelanlage

GRUNDSTÜCKSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES

Die Grenzen sind im Einwurf eingetragen

Absatz 8

BEREICHEN: ZUM BEBAUUNGSPLAN

Die Begründung ist den Bebauungsplan als Anlage beifügt.

Aufstellungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde Marpingen hat in seiner Sitzung am 11. April 1979 die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 2 BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde am 27. April 1979 ortsüblich bekanntgegeben.

Vorlesungserlaubnisbestätigung

Die Befreiung der Bürger gemäß § 2 a Abs. 2 BauGB erfolgte durch öffentliche Darlegung am 7.3.1984 und 26.3.1984.

Die Einladung zur Bürgerversammlung erfolgte durch ortsübliche Bekanntmachung.

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Marpingen hat in seiner Sitzung am ... 11.05.86 ... dem Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 a Abs. 6 BauR am ... 18.10.86 ... ortsüblich bekanntgegeben. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom ... 20.10.85 ... bis einschließlich ... 20.11.85 ... öffentlich ausgestellt.

21.02.86

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am gemäß § 6 BauR als Satzung beschlossen.

Marpingen den 21.02.86



ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Absatz 4 a

MEISTERZEICHNUNGEN VON MIT LANDSICHTZERTIFIKAT BEKÄMPFTEN AUFGRUND DES § 9 ABS. 4 BEAUF IN VERDAFFEN MIT § 113 ABS. 6 LDO WERDEN FOLGENDE ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN IN MIT BEBAUUNGSPLAN AUFGENOMMEN

4.1. ANFORDERUNGEN AN DIE KREISSEPEZIFISCHE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 13 (1) NR. 1 LIO)

4.1.1 GESTALTUNG DER HAUPTPFLENNEN

- Fenster müssen in stehender Form (Höhe größer als Breite) ausgeführt werden. Die Fenster sind so zu unterteilen, dass die Glassflächen bei Wohnungszug 2,0 m² und bei gewerblichen Gebäuden 1,5 m² nicht überschreiten.
- Im Kellergeschoß und Wirtschaftsräumen sind Pfostenräder so mit geraden Kanten bzw. Brüstungen zu versehen, dass eine im mindestens 40% der waagerechten geneigten Dachfläche von mindestens 1,00 m Länge entsteht.
- zur Dachabdeckung müssen Ziegel in roter Farbe verwendet werden
- Dachneigungen sind außer bei Flachdächern und Mansardendächern zwischen 35 und 50° zulässig.
- Dachneigungen sind zulässig, sie sind in Form und Größe den umgebenden bestehenden Gebäuden sowie der Fassadentypologie des Gebäudes anzupassen
- Als Fassadendekorationen sind Putze, Natursteine und Klinker zugelassen. Verputzte Flächen sind in hellen Erdtönen bzw. Naturfarben zu streichen

4.1.2 GESTALTUNG DER GÄRGEN UND NEBENBAUWERKE

- Zwischen der Straßeneinfassungslinie und der vorderen Baumgrenze sind die Flächen gärtnerisch auszulegen. Zäune und Steckmauer sind in Naturstein oder Betonstein zu pflastern (nicht verstecken). Die Grünfläche können durch Blockstein oder Bauer mit 0,10 m Höhe von den benachbarten Pfählen abgesegnet werden.

4.1.3 GESTALTUNG VON WERBEGÄRDEN

- Werbegärdner sind nur für die im beobachteten Gebäude angebotenen Produkte oder Leistungen für die im Werbegärdner eingeschlossenen Nutzfläche.
- Werbegärdner dürfen eine Breite von 2/3 der Innenseite und zusammengezogen eine Höhe von 1/3 der Fassadenbreite, meistens Typenform und Bürgersteig, nicht überschreiten. Die Werbegärdner sind in Form, Farbe und Schriftart der Fassade anzupassen, an der sie befestigt werden. Ausgenommen sind geschützte bzw. marktbare Warenzeichen und Slogans.
- Hochstrangpfeile sind nicht zulässig
- 4.4 WARENAUTOMATEN
- Warenautomaten dürfen nur Produkte enthalten, die in den Gebäude, auf den die Automaten aufgestellt werden, ebenfalls angeboten werden. Sie sind so auszuführen, daß sie sich der umgebenden Fassade in Farbe und Gestalt unterordnen.

Absatz 4 b

Die örtlichen Bauvorschriften wurden am als Satzung beschlossen.

Marpingen den 28.02.86



Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BauR genehmigt.

Die örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 113 Abs. 4 LIO genehmigt.

Saarbrücken, den 12.6.1986.

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen

„Der Minister für Umwelt

„Für Umwelt“

215-5743/86 X6/186

27. Juni 1986

Der Genehmigungsbescheid des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen vom 12. Juni 1986

wurde am 27. Juni 1986 ortsüblich bekanntgegeben.

In der Bekanntmachung wurde angegeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienstzeit des eingezogenen werden kann. Mit der Bekanntmachung kann der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Marpingen, den 27. Juni 1986

J.V. Schirra

Minister für Umwelt

„Beauftragter“

PLANZEICHEN
gemäß Anlage zur Planzeichenverordnung 1981

1 Art der baulichen Nutzung

- (W) Allgemeine Wohngebiete
- (M) Mischgebiete
- (K) Kerngebiete

2 Maß der baulichen Nutzung

- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- III Zahl der Vollgeschosse zwingend

3 Bauweise

- überbaubare Grundstücksfläche (Allgemeine Wohngebiete)
- überbaubare Grundstücksfläche (Mischgebiete und Kerngebiete)
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- bestehende Gebäude mit Firstrichtung
- Baugrenze
- Baulinie
- nur Haushaltsgruppen zulässig
- zu beseitigende Gebäude
- zu erhaltende Gebäude
- Gebäude unter Denkmalschutz
- nur Doppelhäuser zulässig

4 Verkehrsflächen

- Straße mit Gehwegen
- Wohnstraße
- Gehweg - Fußweg
- öffentliche Parkfläche
- Straßenbegrenzungslinie

5 Flächen und Leitungen für die Ver- und Entsorgung

- oberirdisch E = Elektroleitungen entfällt
- unterirdisch K = Hauptansammler - nachrichtlich übernommen (§ 9 Abs. 6 BBauG),
- Schutzzonen für Hauptansammler breite = 3,00m
- Fläche für Versorgungsanlagen Zweckbestimmung: Elektrizität (Traktionsstation)

6 Grünflächen

- Grünfläche o öffentliche Grünfläche
- Spieldorf p private Grünfläche
- Spieleplatz
- Parkanlage

7 Planung, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Riegele und zur Entwicklung der Landschaft

- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauNahR a Baume anpflanzen
- Sträucher anpflanzen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauNahR b Baume erhalten
- Sträucher erhalten

8 Sonstige Planzeichen

- Geltungsbereich
- Entwässerungsrichtung
- Firstrichtung
- bestehende Grundstücksgrenze
- geplante Grundstücksgrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze (St), Garagen (G), Altholzabfälle

9 Einrichtungen für den Gemeinbedarf

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Schule
- Post

Aufstellungs- beschliff	Bekanntmachung des Beschlusses	Offenlegung gen § 2a Abs. 6	Beschluß als Satzung	Genehmigt	Rechtsverbind- lich

DER LANDRAT DES KREISES ST. WENDEL KREISBAUAMT - PLANUNG			
BETR.: BEBAUUNGSPLAN "ORTSMITTE WEST"			
M 1:500			
ANDERUNGEN			
GEMEINDE MARPINGEN ORTST MARPINGEN			
NR.	DAT.	BEARB.	AMTSL.
1	17.10.84	<i>M. K.</i>	10
2	17.08.85	<i>M. K.</i>	
3	17.10.86	<i>M. K.</i>	17
ABTL.	10.10.84	<i>M. K.</i>	
AMTSLEITER	18.10.84	<i>M. K.</i>	
Anmerkungen			